

Satzung der Saarländischen Triathlon-Union

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Saarländische Triathlon Union (im folgenden STU genannt) ist die Vereinigung der Triathlonvereine und Triathlonabteilungen die Mitglieder im Landessportverband Saar (LSVS) sind.
2. Der Sitz der STU ist in Saarbrücken und ist im Vereinsregister Saarbrücken eingetragen.
3. Die STU ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union.
4. Die STU ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS)
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die STU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Sie ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.
3. Die STU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der STU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
5. Die STU darf keine anderen als die in § 3 der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.

§ 3 Aufgaben, Ziele

Aufgaben und Ziele der STU ist die Förderung und Verbreitung des Triathlon Sports, des Duathlonsports und der abgewandelten Wettbewerbe sowie die Überwachung der Einhaltung des sportlichen Regelwerks der DTU, der STU und des LSVS, vornehmlich

1. Die Förderung talentierter Schüler und Jugendlicher
2. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Fachübungsleitern
3. Öffentlichkeitsarbeit .
4. Förderung der Beziehungen zu anderen Sportverbänden,
5. Vergabe von Saarlandmeisterschaften und Überwachung gemäß Sportordnung der DTU. Die STU vergibt die Saarlandmeisterschaften und ist Aufsichtsorgan gemäß der Sportordnung bei diesen Veranstaltungen und bei allen von ihr genehmigten sonstigen Veranstaltungen.
6. Durchführung von eigenen Veranstaltungen, wobei diese der Genehmigung des Verbandsrates bedürfen.
7. Überwachung und der Genehmigung der Durchführung sportlicher Veranstaltungen, welche die STU ihren angeschlossenen Vereinen zur Durchführung überträgt und welche, die der STU angeschlossene Vereine gewerblichen Veranstalter zur Durchführung überträgt, wobei diese der Genehmigung des Verbandsrates bedürfen.
8. Abstimmung der im Saarland durchzuführenden Triathlon, Duathlon und abgewandelten sportlichen Veranstaltungen.
9. Des Weiteren vertritt die STU die Interessen ihrer Mitglieder
10. Sind berufssportliche Bestrebungen mit den Grundsätzen des Verbandes unvereinbar.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat

ordentliche Mitglieder
außerordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten

Ordentliche Mitglieder sind:

- Triathlonvereine oder Triathlonabteilungen, die als Verein im LSVS sind.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Natürliche und juristische Personen und nicht eingetragene Vereine, die den Triathlonsport nicht ausüben, jedoch durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind:

- Personen, die sich besonderer Verdienste um den Triathlonsport im Saarland verdient gemacht haben, können vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Vereins in die STU bedarf eines schriftlichen Antrages, über den das Präsidium entscheidet
2. Mit der Aufnahme in die STU sind die Vereine und deren Mitglieder dieser Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen und Entscheidungen des Verbandes, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit fassen, unterworfen. Das Gleiche gilt auch für die jeweils gültigen Ordnungen der DTU, Sitz Frankfurt am Main, wie:
 - a) Rechts und Verfahrensordnung
 - b) Disziplinarordnung
 - c) Antidoping Ordnung
 - d) Sport und Veranstaltungsordnung
 - e) Kampfrichterordnung
3. Alle Beschlüsse und Entscheidungen haben in Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Kündigung
- b.) durch Ausschluss
- c.) durch Auflösung des Vereins
- d.) durch Tod

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der STU. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen sportliche Regelwerk der DTU, der STU und des LSVS
- b.) bei beharrlichem Nichtbefolgen von Anordnungen sowie Beschlüssen der STU.

Das Präsidium beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung. Der begründete Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann binnen Monatsfrist Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Verbandsgericht

4. Die STU informiert den Landessportverband sowie die DTU über einen erfolgten Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die STU erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe der Verbandstag beschließt.
2. Die Mitgliedsbeiträge pro Einzelmitglied der Vereine richten sich nach der Vereinsmeldung bzw. den Zahlen der Bestandserhebung durch den LSVS
3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Pauschalbetrag, dessen Höhe der Verbandstag beschließt.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen keinen Beitrag.
5. Für Veranstaltungen können Abgaben erhoben werden; diese werden über den Veranstaltervertrag festgesetzt.
6. Gebühren für Lizenzen, Ausweise, Pässe und Genehmigungen werden vom Präsidium festgesetzt.
7. Werden Beiträge und Gebühren bundeseinheitlich durch die DTU festgelegt, so dürfen diese nicht unterschritten werden.

§ 8 Vergütungen

1. Alle Ämter in der STU werden ehrenamtlich ausgeführt
2. Aufwendungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht überschreitet und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird
3. Ein pauschaler Aufwendungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamts nach § 3 Nr.26a EStG gewährt werden
4. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Personen im Rahmen der Aufgaben der STU mit Tätigkeiten, insbesondere der Jugendarbeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

§ 9 Organe der STU

- Organe sind:
- a.) Verbandstag
 - b.) Verbandsrat
 - c.) Präsidium
 - e.) Jugendrat
 - f.) Verbandsgericht

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste und allein gesetzgebende Organ der STU.

2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsrat
 - b) einem Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Mitgliedsvereine
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident
3. Jedes Mitglied des Verbandsrates und jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied und der Ehrenpräsident besitzen eine Stimme.
4. Jeder Verein hat eine Sockelstimmzahl von 5 Stimmen und zusätzlich pro Mitglied eine weitere Stimme. Bevollmächtigung zur Stimmausübung ist möglich.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidium alle zwei Jahre, vor dem 30. April, einberufen. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.
6. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages schriftlich zu erfolgen. Bekanntmachung durch elektronische Medien ist zulässig. Zusätzlich soll sie im Verbandsorgan bekannt gemacht werden.
7. Anträge müssen bis spätestens acht Tage vorher schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
8. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - a.) Feststellen der Stimmberechtigten und Prüfung der Vollmachten
 - b.) Geschäftsberichte
 - c.) Berichte der Kassenprüfer
 - d.) Wahl eines Wahlausschusses
 - e.) Entlastung des Präsidiums
 - f.) Neuwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - g.) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - h.) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
 - i.) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - j.) Genehmigung des Haushaltsplanes
9. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe von Grund und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens vier Vereine oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragen.

10. Das Präsidium der STU trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet den Verbandstag bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschluss, der aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter bestimmt. Nach Wahl des Präsidenten übernimmt dieser wieder die Leitung des Verbandstages.
11. Über die Verhandlungen des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.
12. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereine anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
13. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
14. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 11 Wahlen

1. Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Hochheben der Stimmkarten) erfolgen.
4. Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zurufe erfolgen. Die Vorgeschlagenen sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Amtsübernahme vorliegt.
6. Die zu wählenden Mitglieder müssen volljährig sein.
7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss (§ 10 Ziffer 8d)
8. Vor jeder Wahl ist die Zahl der Stimmen festzustellen.

§ 12 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus Präsidium und den 1. Vorsitzenden der Vereine oder deren Bevollmächtigten.
2. Der Verbandsrat muß zwischen den Verbandstagen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist von den wesentlichen Beschlüssen des Präsidiums zu unterrichten.
3. Der Verbandsrat hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Präsidium und den Vereinen herzustellen.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart

- h) dem Gleichstellungsbeauftragten
- i) dem Schiedsrichterbmann
- j) dem Schulsportbeauftragten

2. Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt

3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Ämter im Präsidium werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,-- € muss im Innenverhältnis ein Beschluss des Präsidiums vorliegen.

6. Beim Ausscheiden des Präsidenten führt der Vizepräsident den Verband bis zu Neuwahlen auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag.

7. Aufgabe des Präsidiums ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes zu achten.

8. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß acht Tage vorher, in dringenden Fällen telefonisch, eingeladen worden ist.

+

10. Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag besetzen. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden konnte.

§ 14 Verbandsjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des Verbandes bilden die Verbandsjugend.
Die Verbandsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung der STU eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
2. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Verbandes in Inhalt, Form und Organisation

§ 15 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.
2. Das Verbandsgericht der STU wird durch den Verbandstag auf 2 Jahre gewählt.
3. Für das Verbandsgericht ist die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) der DTU maßgebend.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzwesens der STU wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsrates sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens jährlich und erstatten dem Vorstand und dem Verbandstag mündlich Bericht.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der STU kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muß aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluß- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
3. Bei Auflösung der STU fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem „Landessportverband für das Saarland (LSVS)“ zu mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde und jugendpflegerische Zwecke in den Bereichen Rad-, Schwimm- und Laufsport zu verwenden.

§ 19 Allgemeines und Inkrafttreten

1. Alle in dieser Satzung genannten Positionen können sowohl durch männliche als auch durch weibliche Personen besetzt werden.
2. Diese geänderte Satzung tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Satzung.
3. Die erfolgte Eintragung hat das Präsidium innerhalb eines Monats den Mitgliedern mitzuteilen.

Saarbrücken, den 20.01.2012